074496/EU XXIV.GP
Eingelangt am 02/03/12

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 28. Februar 2012 (02.03) (OR. en)

6387/12

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0038 (COD)

CODEC 349
DRS 24
EJUSTICE 14
PE 55

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 13. bis 16. Februar 2012)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens[1] haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

[1] ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Berichterstatter, Kurt LECHNER (EPP – DE), im Namen des Rechtsausschusses einen Bericht mit 68 Abänderungen zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Diese Abänderungen spiegeln das Einvernehmen wider, das bei den oben erwähnten informellen Gesprächen erzielt worden war.

II. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung im Plenum am 14. Februar 2012 hat das Parlament den Bericht mit den 68 Abänderungen angenommen. Das Abstimmungsergebnis entspricht der zwischen den drei Organen erzielten Einigung und dürfte daher für den Rat annehmbar sein. Folglich dürfte der Rat nach Überarbeitung des Wortlauts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen in der Lage sein, den Gesetzgebungsakt anzunehmen.

Der Wortlaut des angenommenen Berichts und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Die Abänderungen wurden in eine konsolidierte Fassung eingearbeitet; Ergänzungen sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht, das Symbol "▌" weist auf Textstreichungen hin.

ANLAGE
(14.2.2012)

P7_TA-PROV(2012)0033

Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2012 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (COM(2011)0079 – C7-0059/2011 – 2011/0038(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0079),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 50 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0059/2011),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Juni 2011[1],

– in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 6. Mai 2011[2],

– in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. Januar 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0022/2012),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

[1] ABl. C 248 vom 25.8.2011, S. 118.
[2] ABl. C 220 vom 26.7.2011, S. 1.

P7_TC1-COD(2011)0038

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. Februar 2012 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2012/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf ***Artikel 50***,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

▌

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Unternehmen nutzen zunehmend die Möglichkeiten des Binnenmarkts und expandieren über Landesgrenzen hinweg. An grenzübergreifenden Unternehmensgruppen und vielen Umstrukturierungen, wie Verschmelzungen oder Spaltungen, sind Gesellschaften aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten beteiligt. Damit wächst die Nachfrage nach Unternehmensinformationen aus anderen Mitgliedstaaten. Doch sind amtliche Informationen über Gesellschaften im grenzübergreifenden Kontext nicht immer ohne Weiteres verfügbar.

(2) In der Elften Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates

[1] ABl. C 248 vom 25.8.2011, S. 118.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2012.

unterliegen[1], ist festgelegt, welche Urkunden und Angaben Unternehmen im Register ihrer Zweigniederlassung offenlegen müssen. Doch sind die Register rechtlich nicht zum Austausch von Daten über ausländische Zweigniederlassungen verpflichtet. ***Daraus entsteht Rechtsunsicherheit für Dritte, da Zweigniederlassungen trotz Löschung*** der Gesellschaft ***aus dem*** Register ***weiterbestehen können***.

(3) Vorgänge wie grenzüberschreitende Verschmelzungen ▌haben die laufende Zusammenarbeit ***zwischen*** Unternehmensregistern zu einer Notwendigkeit werden lassen. Nach der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten[2] sind die Register zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit verpflichtet. Doch gibt es keine genau festgelegten Kommunikationskanäle, die die Verfahren beschleunigen, zur Überwindung von Sprachproblemen beitragen und die Rechtssicherheit erhöhen könnten.

(4) Die Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaatenden Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten[3] sorgt u. a. dafür, dass die im Register erfassten Urkunden und Angaben in Papierform oder in elektronischer Form erhältlich sind. Doch müssen Bürger und Gesellschaften ihre Recherchen ***im Register*** nach wie vor länderweise durchführen, insbesondere weil sich die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Registern als unzureichend erwiesen hat.

(5) In der Kommissionsmitteilung über die ***Binnenmarktakte*** wird die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern als Maßnahme genannt, die ***erforderlich ist, damit die*** rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen unternehmensfreundlicher gestaltet werden können. Eine solche Verknüpfung dürfte durch Bürokratieabbau und Erhöhung der Rechtssicherheit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen fördern und ***auf diese Weise*** zur Überwindung der Krise beitragen - ***was zu den*** Prioritäten der Agenda ***Europa 2020 gehört.*** Durch Nutzung innovativer Informations- und Kommunikationstechnologie dürfte eine solche Verknüpfung auch die grenzübergreifende Kommunikation zwischen den Registern verbessern.

---

1 ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 36.

2 ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1.

3 ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11.
Anmerkung: Der Titel der Richtlinie 2009/101/EG wurde angepasst, um der nach Artikel 5 des Vertrags von Lissabon vorgenommenen Umnummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen; die ursprüngliche Bezugnahme betraf Artikel 48 Absatz 2 des Vertrags.

(6) In seinen Schlussfolgerungen vom 11. Mai 2010 zur Verknüpfung von Unternehmensregistern[1] bekräftigte der Rat, dass ein verbesserter Zugang zu aktuellen, vertrauenswürdigen Informationen über Unternehmen das Vertrauen in den Markt erhöhen, die wirtschaftliche Erholung begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen steigern könnte.

(7) Das Europäische Parlament ***hat*** in seiner Entschließung vom 7. September 2010 zur Verknüpfung von ***Unternehmensregistern betont***, dass die geplante weitere Integration des europäischen Wirtschaftsraums nur dann ihren vollen Nutzen entfalten kann, wenn alle Mitgliedstaaten in dem Netz vertreten sind.

[1] 9678/10.

(8) Im ***Mehrjährigen*** Aktionsplan ***2009 - 2013*** für die Europäische ***E-Justiz***[1] ist die Entwicklung eines europäischen E-Justiz-Portals („das Portal“) vorgesehen, das ***einziger europäischer Zugangspunkt für den elektronischen*** Zugang zu rechtlichen Informationen, Rechts- und Verwaltungsorganen, Registern, Datenbanken und anderen Diensten ***sein*** soll, und wird die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern als ***wichtig*** angesehen.

(9) Der ***grenzübergreifende*** Zugang zu Unternehmensinformationen ***über Gesellschaften und ihre Zweigniederlassungen in*** anderen Mitgliedstaaten lässt sich nur verbessern, wenn alle Mitgliedstaaten tatkräftig ***daran*** mitwirken, ***dass die elektronische Kommunikation zwischen den Registern*** und ***die Übermittlung von Informationen an einzelne Nutzer in*** standardisierter Form (***identischer*** Inhalt und interoperable Technologien) ***in der gesamten Union möglich wird***. ***Diese Interoperabilität der Register sollte sichergestellt werden, indem die Register der Mitgliedstaaten („inländische Register“) Dienste zur Verfügung stellen, die als Schnittstelle mit der zentralen Europäischen Plattform („Plattform“) dienen sollten. Die Plattform sollte aus einem zentralisierten Paket von IT-Instrumenten mit Diensten bestehen und*** eine gemeinsame ***Schnittstelle bilden. Diese Schnittstelle sollte von allen inländischen Registern genutzt werden. Die Plattform sollte zudem Dienste anbieten***, die ***eine Schnittstelle mit dem als europäischer elektronischer Zugangspunkt dienenden Portal und mit den von den Mitgliedstaaten eingerichteten optionalen Zugangspunkten bilden. Die Plattform sollte ausschließlich als Instrument für die Verknüpfung von Registern und nicht als eigenständige Stelle mit Rechtspersönlichkeit verstanden werden. Auf der Grundlage einer einheitlichen Kennung sollte die Plattform die Funktion bieten,*** Informationen ***aus jedem einzelnen mitgliedstaatlichen Register den zuständigen Registern der anderen Mitgliedstaaten in einem standardisierten Nachrichten-Format (ein elektronisches Nachrichten-Format für den Austausch zwischen IT-Systemen, wie beispielsweise „xml”) und in der geeigneten Sprachfassung zukommen zu lassen***.

(10) Diese Richtlinie zielt nicht auf die Schaffung einer zentralen Registerdatenbank ab, in der aussagekräftige Informationen über Gesellschaften gespeichert werden. Im Stadium der Einführung des Systems der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern ("System der Vernetzung von Registern") sollte lediglich der Datenbestand, der für das ordnungsgemäße Funktionieren der zentralen Plattform erforderlich ist, festgelegt werden. Dieser Bestand sollte insbesondere Betriebsdaten, Wörterbücher und Glossare umfassen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das System der Vernetzung von Registern effizient arbeiten muss. Die Daten sollten zur Ausführung der Aufgaben der Plattform genutzt sollten niemals in direkter Form öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Plattform sollte überdies weder den Inhalt der in den einzelstaatlichen Registern gespeicherten Daten zu Gesellschaften noch die durch das System der Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister übertragenen Daten zu Gesellschaften verändern.

[1] ***ABl. C 75 vom 31.3.2009, S. 1.***

(11) Da mit der Richtlinie nicht darauf abgezielt wird, die nationalen Systeme der Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister zu harmonisieren, sind die Mitgliedstaaten in keiner Weise verpflichtet, ihr internes System für Register, insbesondere hinsichtlich der Verwaltung und der Speicherung von Daten, der Entgelte und der Benutzung und Offenlegung von Informationen zu einzelstaatlichen Zwecken, zu ändern.

(12) ***Im Rahmen dieser Richtlinie wird das Portal durch die Nutzung der Plattform mit Abfragen einzelner Benutzer von in den inländischen Registern gespeicherten Informationen zu Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten befasst werden. Dies wird es ermöglichen, die Suchergebnisse im Portal anzuzeigen, einschließlich der erläuternden Hinweise in sämtlichen Amtssprachen der Union mit einer Auflistung der bereitgestellten Informationen. Um den Schutz von Dritten in anderen Mitgliedstaaten zu erhöhen, sollten auf dem Portal zusätzlich grundlegende Informationen über den rechtlichen Stellenwert von Angaben und Urkunden verfügbar sein, die gemäß den im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/101/EG angenommenen Gesetzen der Mitgliedstaaten offengelegt werden.***

(13) Die Mitgliedstaaten können einen oder mehrere optionale Zugangspunkte einrichten, die Auswirkungen auf die Nutzung und den Betrieb der Plattform haben können. Daher sollte die Kommission von der Einrichtung solcher Zugangspunkte und anderen wesentlichen Änderungen ihrer Funktionsweise, insbesondere ihrer Schließung, unterrichtet werden. Eine solche Unterrichtung sollte in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Einrichtung und zum Betrieb der optionalen Zugangspunkte einschränken.

(14) Gesellschaften und ihre Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten sollten eine einheitliche Kennung haben, die ihre zweifelsfreie Ermittlung in der Europäischen Union ermöglicht. Die Kennung soll für die Kommunikation zwischen den Registern über das System der Vernetzung von Registern dienen. Deshalb ist es nicht erforderlich, dass Gesellschaften und Zweigniederlassungen die einheitliche Kennung auf den in den Richtlinien 89/666/EWG und 2009/101/EGerwähnten Geschäftsbriefen und Bestellscheinen der Gesellschaft angeben. Sie sollten weiterhin ihre inländische Registrierungsnummer für ihre eigenen Kommunikationszwecke benutzen.

(15) Es sollte ermöglicht werden, eine klare Verbindung zwischen dem Register einer Gesellschaft und den Registern ihrer Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten herzustellen, und zwar durch den Austausch von Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz der Gesellschaft und über die

Löschung der Gesellschaft aus dem Register, sofern dies in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechtswirkungen auslöst. Auch wenn es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben sollte, welche Verfahren sie in Bezug auf die in ihrem Gebiet eingetragenen Zweigniederlassungen anwenden, sollten sie doch zumindest sicherstellen, dass die Zweigniederlassungen einer aufgelösten Gesellschaft ohne unangemessene Verzögerung und gegebenenfalls nach dem Verfahren zur Abwicklung der Zweigniederlassung aus dem Register gelöscht werden. Dies sollte nicht für Zweigniederlassungen von Gesellschaften gelten, die aus dem Register gelöscht worden sind, aber einen Rechtsnachfolger haben, etwa im Falle einer Änderung der Rechtsform der Gesellschaft, einer Verschmelzung oder Spaltung oder einer grenzüberschreitenden Verlegung des Sitzes.

(16) Diese Richtlinie sollte entsprechend der Regelung des Artikels 7 der Richtlinie 89/666/EWG keine Anwendung auf eine Zweigniederlassung finden, die in einem Mitgliedstaat von einer Gesellschaft errichtet worden ist, welche nicht dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

(17) Auch die Richtlinie 2005/56/EG sollte geändert werden, um zu gewährleisten, dass die Register über das ***System der Vernetzung von Registern*** miteinander kommunizieren.

(18) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass alle in den Registern eingetragenen Informationen über Gesellschaften nach einer Änderung ohne unangemessene Verzögerung aktualisiert werden. Die Aktualisierung sollte in der Regel innerhalb von 21 Tagen offengelegt werden, nachdem die vollständigen Unterlagen über diese Änderungen, einschließlich der Kontrolle der Rechtmäßigkeit nach einzelstaatlichem Recht, eingegangen sind. Diese Frist sollte so ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die in dieser Richtlinie festgelegte Frist einzuhalten. Sie gilt nicht für die Rechnungslegungsunterlagen, die Gesellschaften für jedes Geschäftsjahr vorzulegen haben. Diese Ausnahme ist aufgrund der Überlastung der inländischen Register während der Berichtszeiträume gerechtfertigt. Im Einklang mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollte die Frist von 21 Tagen in Fällen höherer Gewalt ausgesetzt werden.

(19) Sollte die Kommission entscheiden, die Plattform durch einen Dritten entwickeln und/oder betreiben zu lassen, so sollte dies gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[1] erfolgen. Eine angemessene Beteiligung der Mitgliedstaaten an diesem Prozess sollte dadurch gewährleistet werden, dass die technischen Spezifikationen für die Zwecke der öffentlichen Auftragsvergabe in

[1] ***ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.***

Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, die gemäß dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren[1], genannten Prüfverfahren erlassen werden.

(20) ***Sollte die Kommission entscheiden, die Plattform durch einen Dritten betreiben zu lassen, sollte die Kontinuität der Dienste, die durch das System der Vernetzung von Registern bereitgestellt werden, und eine angemessene öffentliche Überwachung der Funktionsweise der Plattform gewährleistet werden. Nähere Bestimmungen zum Betriebsmanagement der Plattform sollten im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, die gemäß dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Prüfverfahren erlassen werden. In jedem Fall sollte die Beteiligung der Mitgliedstaaten am Betrieb des gesamten Systems dadurch gewährleistet werden, dass ein regelmäßiger Dialog zwischen der Kommission und Vertretern der Mitgliedstaaten über Fragen des Betriebs des Systems der Vernetzung von Registern und seiner künftigen Entwicklung geführt wird.***

(21) Die Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern bedarf der Abstimmung einzelstaatlicher Systeme mit unterschiedlichen technischen Merkmalen. Dies erfordert die Annahme technischer Maßnahmen und Spezifikationen, bei denen Unterschiede zwischen den Registern zu berücksichtigen sind. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für diese technischen und operativen Fragen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

(22) Diese Richtlinie sollte das Recht der Mitgliedstaaten, Entgelte für die Bereitstellung von Informationen über Gesellschaften durch das System der Vernetzung von Registern zu erheben, wenn solche Entgelte nach einzelstaatlichem Recht vorgeschrieben sind, nicht beschränken. Daher sollten die technischen Maßnahmen und Spezifikationen für das System der Vernetzung von Registern die Festlegung von Zahlungsmodalitäten vorsehen. Diese Richtlinie sollte diesbezüglich keiner spezifischen technischen Lösung vorgreifen, da die Zahlungsmodalitäten zum Zeitpunkt der Annahme der Durchführungsrechtsakte festgelegt werden sollten; es sollten jedoch leicht zugängliche Online-Zahlungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

---

[1] ***ABl. L 55 vom 28.2.2011, S.13.***

(23) Für Drittländer könnte es wünschenswert sein, in Zukunft an dem System der Vernetzung von Registern teilnehmen zu können.

(24) Eine gerechte Lösung hinsichtlich der Finanzierung des Systems der Vernetzung von Registern erfordert, dass sich sowohl die Europäische Union als auch ihre Mitgliedstaaten daran beteiligen. Die Mitgliedstaaten sollten die Ausgaben für die Anpassung ihrer innerstaatlichen Register an das System tragen, wogegen die zentralen Elemente – die Plattform und das Portal, das als einziger europäischer Zugangspunkt dient – über eine geeignete Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union finanziert werden sollten. Um nicht wesentliche Teile dieser Richtlinie zu ergänzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte über Entgelte für den Zugang zu Informationen über Gesellschaften zu erlassen. Hierdurch wird die Möglichkeit einzelstaatlicher Register, Entgelte zu erheben, nicht berührt, aber es könnte sich um ein zusätzliches Entgelt handeln, um Wartung und Betrieb der Plattform zu kofinanzieren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

(25) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr[1] und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr[2] regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der elektronischen Übermittlung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Register der Mitgliedstaaten, durch die Kommission und gegebenenfalls durch am Betrieb der Plattform beteiligte Dritte sollte im Einklang mit diesen Rechtsakten vorgenommen werden. Die in Bezug auf das System der Vernetzung von Registern zu erlassenden Durchführungsrechtsakte sollten, wenn angezeigt, die Einhaltung der genannten Rechtsakte gewährleisten, insbesondere indem darin die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller betreffenden Beteiligten sowie die für sie geltenden organisatorischen und technischen Vorschriften festgelegt werden.

---

[1] *ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.*

[2] *ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.*

(26) Für das System der Vernetzung von Registern ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten notwendige Anpassungen vornehmen, die insbesondere in der Entwicklung einer Schnittstelle bestehen, mit der jedes Register mit der Plattform verbunden wird, damit das System betriebsfähig wird. In der Richtlinie sollte daher eine längere Frist vorgesehen werden, innerhalb der die Mitgliedstaaten die Bestimmungen über den technischen Betrieb des Systems umzusetzen und anzuwenden haben. Diese Frist sollte auf die Annahme aller Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die technischen Maßnahmen und Spezifikationen für das System der Vernetzung von Registern durch die Kommission folgen. Die Frist für die Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie, die den technischen Betrieb des Systems der Vernetzung von Registern betreffen, sollte so bemessen sein, dass die Mitgliedstaaten imstande sind, die rechtlichen und technischen Anpassungen durchzuführen, die erforderlich sind, damit dieses System innerhalb eines vertretbaren Zeitraums vollständig betriebsbereit ist.

(27) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten[1] haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.

(28) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und beachtet die Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere in Artikel 8, wonach jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat.

(29) Da die Ziele dieser Richtlinie, d. h. die Verbesserung des grenzübergreifenden Zugangs zu Unternehmensinformationen, die Gewährleistung aktueller Informationen in den Registern von Zweigniederlassungen und die genaue Festlegung der Kanäle für die Kommunikation zwischen Registern bei grenzübergreifenden Eintragungsverfahren, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die

[1] ***ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.***

Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(30) Die Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG sollten daher entsprechend geändert werden

(31) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 6. Mai 2011 eine Stellungnahme[1] abgegeben –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Richtlinie 89/666/EWG

Die Richtlinie 89/666/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 ***werden folgende Absätze*** angefügt:

„(3) Die Urkunden und Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 müssen über das System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern öffentlich zugänglich sein („System der Vernetzung von Registern"), das gemäß Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaatenden Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten,* eingerichtet wurde. Artikel 3b und Artikel 3c Absatz 1 der genannten Richtlinie gelten sinngemäß.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Zweigniederlassungen eine einheitliche Kennung ***haben***, die ihre zweifelsfreie Ermittlung ***bei der Kommunikation zwischen Registern über das System der Vernetzung von Registern*** ermöglicht, ***das gemäß Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 2009/101/EG eingerichtet wurde. Diese einheitliche Kennung besteht zumindest aus Elementen, die die Ermittlung des Mitgliedstaats der Registrierung, des innerstaatlichen Ursprungsregisters und der Nummer der***

[1] ***ABl. C 220 vom 26.7.2011, S. 1.***

Zweigniederlassung in diesem Register ermöglichen, sowie gegebenenfalls aus Kennzeichen, um Fehler bei der Identifizierung zu vermeiden."

**** ABl. L 258 vom 1.10.2009, S.11.***

Anmerkung: Der Titel der Richtlinie 2009/101/EG wurde angepasst, um der nach Artikel 5 des Vertrags von Lissabon vorgenommenen Umnummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen; die ursprüngliche Bezugnahme betraf Artikel 48 Absatz 2 des Vertrags.

2. Folgender Artikel ▌ wird eingefügt:

„Artikel 5a

(1) Das Register der Gesellschaft ***stellt*** über das ***gemäß*** Artikel 4a ***Absatz 2*** der Richtlinie 2009/101/EG ***eingerichtete System der Vernetzung von Registern unverzüglich Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz der Gesellschaft und über die Löschung der Gesellschaft aus dem Register, falls dies Rechtswirkungen im Mitgliedstaat dieses Registers auslöst, zur Verfügung***.

(2) ***Das Register der Zweigniederlassung gewährleistet über das in Absatz 1 genannte System unverzüglich den Eingang der in Absatz 1 genannten Informationen.***

(3) ***Der Austausch der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen ist für die Register kostenlos.***

(4)Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren fest, das bei Eingang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen einzuhalten ist. Diese Verfahren stellen sicher, dass Zweigniederlassungen von aufgelösten oder aus anderen Gründen aus dem Register gelöschten Gesellschaften ohne unangemessene Verzögerung aus dem Register gelöscht werden.

(5)Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Zweigniederlassungen von Gesellschaften, die infolge einer Änderung ihrer Rechtsform, einer Verschmelzung oder Spaltung oder einer grenzüberschreitenden Verlegung ihres Sitzes aus dem Register gelöscht worden sind.".

▌

3. Der folgende Abschnitt III A wird eingefügt:

„ABSCHNITT IIIA

▌

DATENSCHUTZ

Artikel ***11a***

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie gilt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr*** *.

_____

* ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31."

Artikel 2
Änderung der Richtlinie 2005/56/EG

Die Richtlinie 2005/56/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Eintragung

▌ In welcher Form der Abschluss der grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten,*** * bei dem öffentlichen Register, bei dem jede der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ihre Urkunden zu hinterlegen hat, ***offenzulegen*** ist, bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem die sich verschmelzenden Gesellschaften jeweils unterlagen***, für dessen Hoheitsgebiet***.

Das Register, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft eingetragen wird, ***unterrichtet das*** Register, bei dem jede der Gesellschaften

ihre Unterlagen zu hinterlegen hatte, über das ***gemäß*** Artikel 4a ***Absatz 2*** der Richtlinie 2009/101/EG ***eingerichtete System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern*** unverzüglich ***davon***, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung wirksam geworden ist. Die Löschung der früheren Eintragung erfolgt gegebenenfalls bei Eingang dieser Meldung, jedoch nicht vorher.

▌

---

* ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11."

Anmerkung: Der Titel der Richtlinie 2009/101/EG wurde angepasst, um der nach Artikel 5 des Vertrags von Lissabon vorgenommenen Umnummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen; die ursprüngliche Bezugnahme betraf Artikel 48 Absatz 2 des Vertrags.

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 17a

Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie gilt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr****."

---

* ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31."

Artikel 3
Änderung der Richtlinie 2009/101/EG

Die Richtlinie 2009/101/EG wird wie folgt geändert:

1. ***Folgender Artikel*** wird ***eingefügt***:

„Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Änderung an den in ***Artikel 2*** genannten Urkunden und Angaben ***im Einklang mit Artikel 3 Absätze 3 und 5 in das zuständige Register gemäß Artikel 3 Absatz 1 eingetragen und offengelegt wird, in der Regel*** innerhalb von ***21 Tagen, nachdem die vollständigen Unterlagen über diese Änderung, gegebenenfalls einschließlich der nach einzelstaatlichem Recht für die Eintragung in die Akte erforderlichen Kontrolle der Rechtmäßigkeit eingegangen sind.***

Diese Bestimmung gilt nicht für die Unterlagen der Rechnungslegung gemäß Artikel 2 Buchstabe f."

2. Dem Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass*** Gesellschaften eine einheitliche Kennung ***haben***, die ihre zweifelsfreie Ermittlung ***bei der Kommunikation zwischen Registern über das System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern („System der Vernetzung von Registern")*** ermöglicht. ***Diese einheitliche Kennung besteht zumindest aus Elementen, die die Ermittlung des Mitgliedstaats der Registrierung, des innerstaatlichen Ursprungsregisters und der Nummer der Gesellschaft in diesem Register ermöglichen sowie gegebenenfalls aus Kennzeichen, um Fehler bei der Identifizierung zu vermeiden.***".

3. ***Folgende Artikel werden*** eingefügt:

„Artikel 3a

▌(1) Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür,*** dass ***mittels aktueller Informationen*** dargelegt wird, aufgrund welcher einzelstaatlichen rechtlichen ***Bestimmungen*** Dritte sich gemäß Artikel 3 Absätze 5, 6 und 7 auf ***die in Artikel 2 genannten Angaben und alle dort genannten Arten von*** Urkunden ▌berufen können.

(2) ***Die Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen, die für die Veröffentlichung im europäischen E-Justiz-Portal („das Portal") erforderlich sind, gemäß den Regelungen und technischen Anforderungen des Portals.***

(3)Die Kommission veröffentlicht diese Informationen im Portal in allen Amtssprachen der Union.

Artikel 3b

(1) Es werden auch elektronische Kopien der in Artikel 2 genannten Urkunden und Angaben über das System der Vernetzung von Registern öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Urkunden und Angaben über das System der Vernetzung von Registern in einem standardisierten Nachrichtenformat verfügbar und auf elektronischem Wege zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Mindestsicherheitsstandards bei der Datenübermittlung eingehalten werden.

(3)Die Kommission bietet einen Suchdienst in allen Amtssprachen der Union zu in den Mitgliedstaaten eingetragenen Gesellschaften an, und sorgt so über das Portal für den Zugang zu

a) den in Artikel 2 bezeichneten Urkunden und Angaben;

b) den erläuternden Hinweisen, die in sämtlichen Amtssprachen der Union verfügbar sind und die diese Angaben und die Arten dieser Urkunden auflisten.

Artikel 3c

(1) Die für den Zugang zu den in Artikel 2 genannten Urkunden und Angaben über das System der Vernetzung von Registern erhobenen Entgelte dürfen nicht über die dadurch verursachten Verwaltungskosten hinausgehen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass folgende Angaben über das System der Vernetzung von Registern kostenlos zugänglich sind:

a) Name und Rechtsform der Gesellschaft;

b) Sitz der Gesellschaft und der Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen ist; sowie

c) Eintragungsnummer der Gesellschaft.

Zusätzlich zu diesen Angaben können die Mitgliedstaaten entscheiden, weitere Urkunden und Angaben kostenlos zugänglich zu machen.

Artikel 3d

(1)Das Register der Gesellschaft stellt über das System der Vernetzung von Registern unverzüglich Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz der Gesellschaft und über die Löschung der Gesellschaft aus dem Register, falls dies Rechtswirkungen im Mitgliedstaat dieses Registers auslöst, zur Verfügung.

2) Das Register der Zweigniederlassung gewährleistet über das in Absatz 1 genannte System unverzüglich den Eingang der in Absatz 1 genannten Informationen.

3) Der Austausch der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen ist für die Register kostenlos.".

4. ***Folgende Artikel werden*** eingefügt:

„Artikel 4a

(1) ***Es wird eine zentrale Europäische Plattform („die Plattform') errichtet***.

(2) Das ***System der Vernetzung von Registern besteht aus***

– ***den Registern der Mitgliedstaaten,***

– ***der Plattform,***

– ***dem Portal, das als europäischer Zugangspunkt für den elektronischen Zugang dient***

(3) ***Die Mitgliedstaaten sorgen für die Interoperabilität ihrer Register innerhalb des Systems über die Plattform.***

(4) Die Mitgliedstaaten können optionale Zugangspunkte zum System der Vernetzung von Registern einrichten. Sie unterrichten die Kommission ohne unangemessene Verzögerung über die Einrichtung solcher Punkte und über wesentliche Änderungen ihres Betriebs.

(5) Der Zugang zu den Informationen aus dem System der Vernetzung von Registern wird über das Portal und über die von den Mitgliedstaaten eingerichteten optionalen Zugangspunkte gewährt.

(6) Die Errichtung des Systems der Vernetzung von Registern lässt bestehende bilaterale Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten über den Austausch von Informationen über

Gesellschaften unberührt.

Artikel 4b

(1) Die Kommission entscheidet, ob sie die Plattform gemäß Artikel 4a Absatz 2 selbst entwickelt und/oder betreibt oder durch einen Dritten entwickeln und/oder betreiben lässt.

Ist Letzteres der Fall, so erfolgt die Auswahl des Dritten und die Durchsetzung der mit diesem Dritten geschlossenen Vereinbarung durch die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[*].

(2) Entscheidet die Kommission, die Plattform durch einen Dritten entwickeln zu lassen, so bestimmt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen für die Zwecke des Ausschreibungsverfahrens und die Dauer der mit diesem Dritten geschlossenen Vereinbarung.

(3) Entscheidet die Kommission, die Plattform durch einen Dritten betreiben zu lassen, so erlässt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten genaue Vorschriften für das Betriebsmanagement der Plattform.

Das Betriebsmanagement der Plattform umfasst insbesondere Folgendes:

- *die Überwachung der Funktionsweise der Plattform;*
- *die Sicherheit und den Schutz der Daten, die über die Plattform übermittelt und ausgetauscht werden;*
- *die Koordinierung der Beziehungen zwischen den Registern der Mitgliedstaaten und dem Dritten.*

Das Funktionieren der Plattform wird von der Kommission überwacht.

(4) Die Durchführungsrechtsakte nach den Absätzen 2 und 3 werden im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 4e erlassen.

Artikel 4c

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes:

a) die technische Spezifikation zur Festlegung der Methoden zur Kommunikation auf elektronischem Wege für die Zwecke des Systems der Vernetzung von Registern;

b) die technische Spezifikation für die Übertragungsprotokolle;

c) die technischen Maßnahmen, durch die die IT-Mindestsicherheitsstandards für die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen innerhalb des Systems der Vernetzung von Registern gewährleistet werden;

d) die technische Spezifikation zur Festlegung der Methoden zum Austausch von Informationen zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung gemäß Artikel 3b dieser Richtlinie und Artikel 5a der Elften Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen[**];

e) die genaue Liste der zum Zwecke des Informationsaustauschs zwischen Registern zu übertragenden Daten gemäß Artikel 3b dieser Richtlinie, Artikel 5a der Richtlinie 89/666/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten[***];

f) die technische Spezifikation für die Festlegung der Strukturen des standardisierten Nachrichtenformats für den Austausch von Informationen zwischen den Registern, der Plattform und dem Portal;

g) die technische Spezifikation zur Festlegung des Datenbestandes, den die Plattform benötigt, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und der Methode zu Speicherung, Benutzung und Schutz dieser Daten;

h) die technische Spezifikation zur Festlegung der Struktur und Benutzung der einheitlichen Kennung für die Kommunikation zwischen Registern;

i) die Spezifikation zur Festlegung der technischen Betriebsmethoden des Systems der Vernetzung von Registern für die Verbreitung und den Austausch von Informationen und die Spezifikation zur Festlegung der IT-Dienstleistungen, die durch die Plattform zur Verfügung gestellt werden, wobei die Nachrichtenübermittlung in der angemessenen Sprachfassung zu gewährleisten ist;

j) die harmonisierten Kriterien für den vom Portal angebotenen Suchdienst;

k) die Zahlungsmodalitäten unter Berücksichtigung zugänglicher Zahlungsmöglichkeiten, wie etwa Online-Zahlungen;

l) die Einzelheiten der erläuternden Hinweise mit Auflistung der Angaben und der Arten von Urkunden gemäß Artikel 2;

m) die technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit der durch das System der Vernetzung von Registern angebotenen Dienste;

n) das Verfahren und die technischen Erfordernisse für die Verbindung der optionalen Zugangspunkte mit der Plattform.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 4e genannten Prüfverfahren erlassen.

Die Kommission erlässt diese Durchführungsrechtsakte bis spätestens ...[+].

Artikel 4d

(1) Die Einrichtung und künftige Weiterentwicklung der Plattform und die Anpassungen an das Portal, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.

(2) Wartung und Betrieb der Plattform werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert; eine Kofinanzierung aus Entgelten für Zugang zu dem System der Vernetzung von Registern, die den einzelnen Nutzern in Rechnung gestellt werden, ist möglich. Dieser Absatz berührt nicht Entgelte auf einzelstaatlicher Ebene.

(3) Mittels delegierter Rechtsakte und gemäß Artikel 13a kann die Kommission Regeln darüber erlassen, ob die Plattform durch die Erhebung von Entgelten zu kofinanzieren ist, und in diesem Fall über den Betrag der in Absatz 2 genannten Entgelte, die den einzelnen Nutzern in Rechnung gestellt werden.

(4) Die Erhebung von Entgelten gemäß Absatz 2 erfolgt unbeschadet der Erhebung der in Artikel 3c Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Entgelte, die von den Mitgliedstaaten

---

[+] *Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

gegebenenfalls für die Bereitstellung von Urkunden und Angaben berechnet werden.

(5) Entgelte gemäß Absatz 2 werden nicht für die Bereitstellung der in Artikel 3c Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Angaben erhoben.

(6) Jeder Mitgliedstaat trägt die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Kosten für die Anpassung seiner inländischen Register sowie für ihre Pflege und ihren Betrieb.

Artikel 4e

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren[****].

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

---

* ***ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.***

** ***ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 36.***

*** ***ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1.***

**** ***ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.***

5. Folgender Artikel ▌ wird eingefügt:

„Artikel 7a

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie gilt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr*** *.“

---

* ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

6. Folgendes Kapitel ***4a*** wird eingefügt:

„KAPITEL 4A

DELEGIERTE RECHTSAKTE

Artikel 13a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass ***delegierter*** Rechtsakte wird der Kommission ***unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen*** übertragen.

▌

(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 4d Absatz 3 genannten gelegierten Rechtsakte wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** übertragen.

(***3***)Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4d Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. ***Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.***

(4)Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5)Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4d Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“

Artikel 4

Berichterstattung und regelmäßiger Dialog

(1) Die Kommission veröffentlicht spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten endgültigen Datum für die Anwendung der Bestimmungen einen Bericht, in dem sie darlegt, wie das System der Vernetzung von Registern funktioniert und insbesondere auf den technischen Betrieb und die finanziellen Aspekte eingeht.

(2) Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt.

(3) Die Kommission und die Vertreter der Mitgliedstaaten treten regelmäßig zusammen, um in einem geeigneten Gremium die Angelegenheiten, die unter diese Richtlinie fallen, zu erörtern.

Artikel 5
Umsetzung

(1) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften***, die erforderlich sind,*** um dieser Richtlinie ***nachzukommen, werden von den Mitgliedstaaten*** bis zum ***...[+] erlassen, veröffentlicht und angewandt.***

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 werden die Vorschriften, die erforderlich sind, um

– ***Artikel 1 Absätze 3 und 4 und Artikel 5a der Richtlinie 89/666/EWG,***

– ***Artikel 13 der Richtlinie 2005/56/EG,***

– ***Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 3b, Artikel 3c, Artikel 3d und Artikel 4a Absätze 3 bis 5 der Richtlinie 2009/101/EG,***

nachzukommen, von den Mitgliedstaaten spätestens zwei Jahre nach dem Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 4c der Richtlinie 2009/101/EG erlassen, veröffentlicht und angewandt.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Durchführungsrechtsakte veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union das endgültige Datum für die Anwendung der in diesem Absatz genannten Bestimmungen.

(3) Bei Erlass ***der*** Vorschriften ***nach Absatz 1*** nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten ***der*** Bezugnahme.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

[+] ***Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 7
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*